



26. Januar 2016

Aktuell bei uns: Lesefassung zur Reform der Investmentbesteuerung mit Begründungen

http://www2.bepartners.pro/2016-01_lesefassung-invstg/

Bereits am 24. Juni des letzten Jahres hatten wir Sie mit **beleuchtet**: „Das geplante Investmentsteuergesetz und die europäische Union als Rechtsrisiko“ über den Diskussionsentwurf zur Umgestaltung des Investmentsteuergesetzes informiert. Am 16. Dezember 2015 ist nunmehr vom Bundesfinanzministerium der Referentenentwurf für das entsprechende Gesetz (das Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) veröffentlicht worden, der – zumindest teilweise – die Eingaben der Verbände zum Diskussionsentwurf berücksichtigt. Bereits Anfang Februar soll der Regierungsentwurf beschlossen werden und das Gesetzgebungsverfahren bis zum Sommer diesen Jahres weitestgehend abgeschlossen sein. Der enge Zeitrahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist letztendlich dafür verantwortlich, dass die im Diskussionsentwurf geplante Einführung einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus sog. Steuerbesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften (also aus Beteiligungen von weniger als 10 %) nach § 8b KStG nicht mehr Bestandteil der Reform ist. Eine Einigung diesbezüglich im Gesetzgebungsverfahren wurde offensichtlich als so unwahrscheinlich erachtet, dass man diese Thematik aus dem Referentenentwurf ausgenommen hat.

Damit Sie die Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens und daraus resultierende Änderungen einfach nachvollziehen können, haben wir als Ausgangsbasis **eine Lesefassung des Referentenentwurfes mit Begründung erstellt**. Diese sowie weitere Lesefassungen finden Sie auf unserer Internetseite unter **Fachreferenzen/Lesefassungen**. Die Lesefassung von Gesetzestext nebst Begründung wird entsprechend des Fortgangs des Gesetzgebungsverfahrens fortlaufend aktualisiert, so dass Änderungen nachvollziehbar sind.

1. Bisheriges Konzept der Neugestaltung des Investmentbesteuerung unverändert

Das bereits im Diskussionsentwurf enthaltene Konzept der Neugestaltung der Investmentbesteuerung in Form einer Unterscheidung in

- grundsätzlich steuerpflichtige Investmentfonds mit teilweiser Entlastung der Anlegerbesteuerung sowie
- bislang steuerbefreiter Spezial-Investmentfonds und Besteuerung auf Anlegerebene

bleibt erhalten.

Personengesellschaften sind weiterhin vom Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes ausgeschlossen, solange sie nicht als OGAW oder Altersvorsorgevermögensfonds konzipiert sind.

Für REITs wird ebenfalls ausdrücklich klargestellt, dass sie nicht in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen.

2. Inländischer oder ausländischer Investmentfonds?

Die Anknüpfung an den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung von Verwalter oder Investmentfonds selbst wurde fallen gelassen. Stattdessen soll sich die Unterscheidung zwischen Inlands- und Auslandsfonds nunmehr wie im Aufsichtsrecht danach richten, ob der Investmentfonds inländischem oder ausländischem Recht unterliegt. Entscheidend ist also, welchem staatlichen Recht der Investmentfonds, die Anlagebedingungen oder andere konstituierende Dokumente der Fondsstruktur unterliegen. Anders als im Diskussionsentwurf führt die Verwaltung eines ausländischen Investmentfonds durch eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr dazu, dass der ausländische Fonds als inländischer Investmentfonds einzuordnen ist.



Neu eingeführt wird der Begriff des kooperativen ausländischen Staats. Dies sind per se alle Mitgliedstaaten der EU. Drittstaaten nur dann, wenn sie sowohl Amtshilfe im Besteuerungsverfahren als auch Unterstützung bei der Beitreibung von Steuerforderungen leisten. Dies ist für zwei Sachverhalte relevant: die steuerneutrale Verschmelzung sowie die Steuerbefreiung von Investmentfonds auf Grund der Entlastung steuerbegünstigter Anleger.

- Nur bei ausländischen Fonds, die beide in demselben kooperativen Staat ansässig sind, ist eine steuerneutrale Verschmelzung möglich. Nach wie vor ist also keine steuerneutrale, grenzüberschreitende Verschmelzung möglich.
- Zudem ist der Begriff relevant für die Möglichkeit der Steuerbefreiung von Investmentfonds, um steuerbegünstigte Anleger wieder zu entlasten (Kirchen, Gemeinnützige, Versorgungswerke, Pensionskassen). Als steuerbegünstigte Anleger kommen nämlich zwar auch ausländische Körperschaften in Betracht, aber nur, wenn sie ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem kooperativen ausländischen Staat haben.

3. Änderungen bei Investmentfonds

Der Umfang der auf Fondsebene steuerpflichtigen Erträge ist im Wesentlichen gleich geblieben (d.h. inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und inländische sonstige Einkünfte). Es haben sich allerdings zwei Änderungen ergeben:

- Im Hinblick auf die Steuerfreiheit von Immobilienveräußerungsgewinnen, die außerhalb der 10-Jahresfrist liegen, wird nicht mehr auf die Beschlussfassung des Bundestages, sondern auf die Veröffentlichung des InvStRefG im Bundesgesetzblatt abgestellt.
- Bei den sonstigen inländischen Erträgen werden Gewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 1 % ausgenommen.

Der Umfang der Steuerbefreiung von Investmentfonds auf Grund steuerbegünstigter Anleger wurde erweitert: es werden nun nicht mehr nur Selbstlose, Gemeinnützige, Kirchen und weitere Steuerbegünstigte sowie Rürup/Riester-Begünstigte berücksichtigt, sondern auch Versorgungswerke und Pensionskassen. Für diese soll der status quo (d.h. nur abgeltender Kapitalertragsteuerabzug auf inländische Beteiligungseinnahmen) erhalten bleiben. Inländische Immobilienerträge sollen für diese Anleger wie unter dem bisherigen Recht steuerfrei bleiben.

Die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung von Investmentfonds bleiben unverändert, dass heißt

- der Geschäftszweck des Investmentfonds muss auf die gemeinschaftliche Kapitalanlage beschränkt sein und
- eine aktive Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände (außer bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften) muss ausgeschlossen sein.

Es wurde aber eine Bagatell-Regelung eingefügt, nach der die Gewerbesteuerbefreiung nicht verloren geht, wenn die Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit im Geschäftsjahr weniger als 5 % der Gesamteinnahmen betragen.

Zudem wird neu geregelt, dass eine gewerbliche Tätigkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Dadurch soll das Gewerbesteuerisiko auf die inländischen Einkünfte beschränkt werden und so eine Infektion des gesamten Fondseinkommens verhindert werden.

Die Höhe des Basisertrags für die Berechnung der Vorabpauschale wurde von 80 % auf 70 % des Basiszinses abgesenkt (derzeit also auf rund 0,7 % des Rücknahmepreises zu Beginn des Kalenderjahres).

Die Vorabpauschale entfällt zum einen für Investmentanteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden. Zum anderen entfällt die Vorabpauschale für Investmentanteile, die von Versicherungen im Rahmen von Kapitallebens- und Rentenversicherungsverträgen gehalten werden.

Die bisher vorgesehenen Teilfreistellungen wurden sämtlich erhöht und zudem wurden weitere Teilfreistellungstatbestände eingeführt.

Die Aktienteilfreistellung beträgt nun

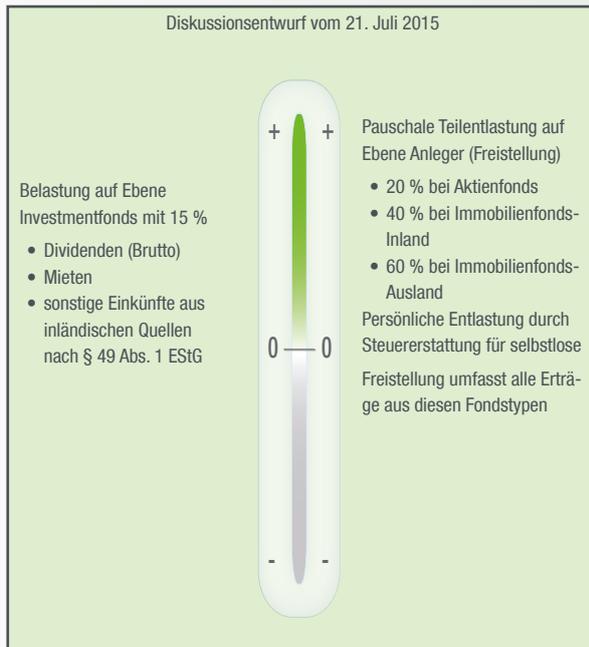
- bei Privatanlegern 30 % (bisher 20 %)
- bei betrieblichen Anlegern EStG 60 %
- bei betrieblichen Anlegern KStG 80 %

Bei den betrieblichen Anlegern gelten die Ausnahmen für die Anwendung der Aktienteilfreistellung wie sie auch für Teileinkünfteverfahren/Beteiligungsprivileg in der Direktanlage gelten, also für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute bei Anlage im Handelsbuch oder für Finanzunternehmen bei Erwerb zur Erzielung eines Eigenhandelserfolgs sowie für Lebens-/Krankenversicherer bei der Kapitalanlage insgesamt. Allerdings werden die erhöhten Teilfreistellungssätze von 60 % bzw. 80 % ausgeschlossen; es bleibt aber für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen sowie für Lebens- und Krankenversicherern bei einer Aktienteilfreistellung von 30 %.

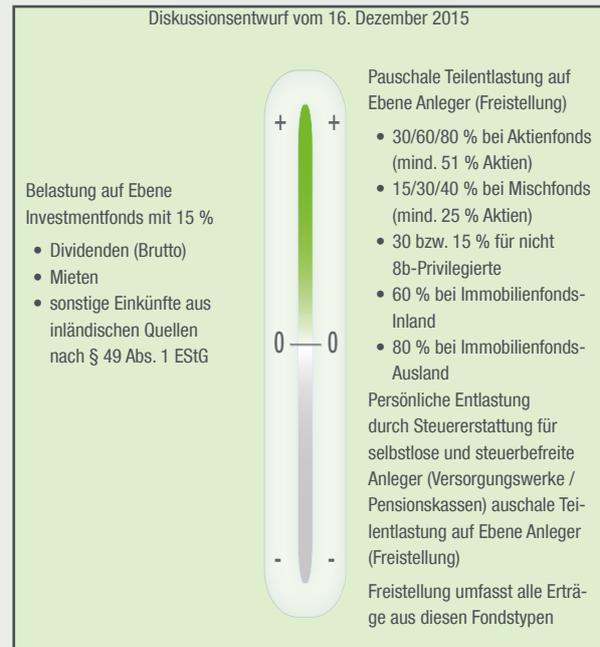
Eine neue Freistellung wurde für Mischfonds eingeführt. Mischfonds werden definiert als solche, die mindestens 25 % in Aktien anlegen. Die Teilfreistellung beträgt bei diesen Fonds



die Hälfte der Aktienteilfreistellung für Aktienfonds, also 15 % / 30 % / 40 %. Auch hier werden die erhöhten Sätze von 30 % bzw. 40 % wieder für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen bzw. für Lebens- und Krankenversicherer ausgeschlossen, so dass Satz von 15 % für diese Investoren zur Anwendung kommt.



Anlagen eines Investmentfonds in Zielfonds, der als Aktienfonds qualifiziert, gelten nur in Höhe von 51 % als Aktien (bisher war geplant zu 100 %, aber nur, wenn der Zielfonds mind. 75 % Aktienanteil aufweist). Ziel-Mischfonds gelten entsprechend wieder zur Hälfte, also zu 25 % als Aktien. Diese Fiktion gilt nur für die Berechnung, ob der jeweilige Dach-



fonds die Voraussetzung der Quote eines Aktienfonds bzw. Mischfonds (mindestens 51 % Aktienanlage) erreicht.

Die Immobilienteilfreistellungsquoten werden ebenfalls erhöht: von bisher 40 % auf 60 % bei Mindestanlage von 51 % in inländische Immobilien/Immobilien-gesellschaften und von bisher 60 % auf 80 % bei Mindestanlage von 51 % in ausländische Immobilien und (neu) ausländischen Immobilien-gesellschaften. Wiederum gelten Anlagen in Immobilien-Zielfonds in Höhe von 51 % als Anlagen in Immobilien.

Für Zwecke der Gewerbesteuer werden die Teilfreistellungen nur zur Hälfte berücksichtigt, was allerdings eine Verbesserung gegenüber dem Diskussionsentwurf darstellt, nach dem die Teilfreistellungsbeträge für Gewerbesteuerzwecke noch in voller Höhe hinzugerechnet werden sollten.

4. Änderungen bei Spezial-Investmentfonds

Die Voraussetzungen für die Einordnung als Spezial-Investmentfonds sind gegenüber dem Diskussionsentwurf im Wesentlichen unverändert. Verkürzt bedeutet dies, dass grundsätzlich die heutigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b InvStG erfüllt sein müssen. Präzisiert wird der

Wertpapierbegriff: Wertpapiere als qualifizierende Vermögensgegenstände müssen solche im Sinne von § 193 KAGB sein. Damit wird allerdings der Anlagehorizont insbesondere im Hinblick auf alternative Investments (Infrastruktur, Kreditfonds etc.) im Vergleich zum aktuellen Recht erheblich eingeschränkt. War bisher auch nach Auffassung der Finanzverwaltung der eher weiter Wertpapierbegriff des Anlagenkataloges in § 284 Abs. 2 KAGB einschlägig, so stellt die Beschränkung auf Wertpapiere im Sinne von § 193 KAGB eine erhebliche Beschränkung dar, denn die bislang erforderliche Markfähigkeit von Wertpapieren im Sinne des § 284 Abs. 2 KAGB wird durch das nach § 193 KAGB grundsätzlich geforderte Börsenlisting bzw. den Status als OGAW verdrängt. Offen bleibt dabei auch, wie die Finanzverwaltung mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds in Form einer Personengesellschaft verfahren will, die sie grundsätzlich als qualifizierende Vermögensgegenstände ausschließt. Hier bleibt abzuwarten, ob im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine klare Positionierung erfolgt.

Änderungen ergeben sich weiter bei der Beteiligung natürlicher Personen. Die Beteiligung soll nun für zwei Fallgruppen



unschädlich (im Diskussionsentwurf war nur die 2. Fallgruppe enthalten) sein:

- Die Anteile werden im Betriebsvermögen gehalten (Berücksichtigung der Altersvorsorgeverpflichtung und Anlage bei Familienunternehmen, die als Personengesellschaft geführt werden)
- Aufsichtsrechtliche Regelungen machen eine Beteiligung natürlicher Personen notwendig (z.B. Vergütung, die dem Fondsverwalter zumindest teilweise in Anteilen des Fonds zu gewähren ist)

Der schon im Diskussionsentwurf vorgesehene, zeitlich befristete Bestandschutz für Spezialfonds mit mittelbar (über Personengesellschaften) beteiligten natürlichen Personen ist weiter enthalten, dass heißt:

- bei Erwerb der Anteile nach dem 30. April 2015 ist die mittelbare Beteiligung natürlicher Personen bis zum 1. Januar 2020 unschädlich,
- bei einem Erwerb vor dem 1. Mai 2015 bis zum 1. Januar 2030.

Eine bestandsgeschützte Beteiligung liegt nur vor, wenn nicht nur die Personengesellschaft, sondern auch die dahinterstehende natürliche Person (mittelbar) vor den Stichtagen beteiligt wurde. Nach dem Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses durch den Deutschen Bundestag wird es nicht mehr möglich sein, bestandsgeschützte mittelbare Beteiligungen zu erwerben. Das heißt derzeit (bis zum Beschluss) ergibt sich noch die Möglichkeit sich in den zwölfjährigen Bestandschutz einzukaufen. Allerdings unterliegen die Einkünfte in allen Fällen einer mittelbaren Beteiligung natürlicher Personen nicht dem Abgeltungssteuer-, sondern dem allgemeinen progressiven Einkommensteuertarif. Neu eingefügt wurde eine Vererbbarkeit des zeitlich befristeten Bestandsschutzes, in dessen Genuss somit auch die Erben kommen.

4.1 Veräußerungsgewinne weiterhin grundsätzlich keine ausschüttungsgleichen Erträge

Im Diskussionsentwurf war noch vorgesehen, dass 10 % der Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinnen aus Veräußerungs- oder Termingeschäften zu ausschüttungsgleichen Erträgen werden. Wengleich im Referentenentwurf diese Regelung nunmehr aufgehoben wird, ist der Umfang der thesaurierungsbegünstigten Erträge erheblich eingeschränkt worden. Durch eine Neuregelung der Definition der thesaurierungsbegünstigten Erträge aus Finanzderivaten sollen Steuergestaltungen verhindert werden, bei denen Fonds die Besteuerung von Zinsen und Dividenden als laufende Erträge durch den Einsatz von Finanzderivaten umgehen. Zukünftig werden die Gewinne aus Finanzderivaten der jährlichen Steuerpflicht als ausschüttungsgleiche Erträge unterworfen,

soweit sie bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Surrogat für Zinsen oder Dividenden darstellen. Sind Zahlungen auf ein Finanzderivat sowohl von Zinsen und Dividenden als auch von der Wertentwicklung oder einen Veräußerungsgewinn abhängig, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Überdies wird der Steuerstundungseffekt zeitlich begrenzt. Nach fünfzehn Jahren gelten die zunächst steuerfrei thesaurierten Kapitalerträge als – dann steuerpflichtig – zugeflossen, wenn sie nicht zuvor ausgeschüttet werden und sich über den Gesamtzeitraum ein positiver Saldo ergibt.

4.2 Dividendenprivileg und Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen bleibt vorerst unverändert

Hinsichtlich der Besteuerung von betrieblichen Anlegern in Spezial-Investmentfonds bleibt es nach dem Referentenentwurf nunmehr grundsätzlich bei der bisher geltenden Steuerbefreiung von Dividendenerträgen und Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften für Spezial-Investmentfonds. Dividendenerträge sind demnach aus Beteiligungen des Spezial-Investmentfonds an Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften oder Gesellschaften zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Ergebnis zu 95 % steuerfrei, wenn der Anleger durchgerechnet durch den Spezialfonds zu mindestens 10 % beteiligt ist. Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaften sind nach dem Entwurf weiterhin ohne Beschränkung auf einen bestimmten Gesellschaftstypus zu 95 % steuerfrei. Auch die Aktiengewinnbesteuerung als Bestandteil der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns aus der Veräußerung oder Rückgabe der Spezialfondsanteile soll beibehalten werden. Wie bisher ist die Anwendung des Beteiligungsprivilegs für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen oder Finanzunternehmen, die die Fondsanteile im Handelsbuch führen oder zur Erzielung eines kurzfristigen Handelserfolges erworben haben, sowie für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen ausgeschlossen.

5. Übergangsregelungen und Inkrafttreten

Investmentvermögen, die bereits am 24. Dezember 2013 bestanden haben und nach dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes in der bis zu diesem Tag gültigen Fassung als solche qualifizierten, sind nach aktuellem Recht weiterhin als Investmentfonds zu behandeln auch wenn sie z.B. aufgrund der Anlagepolitik oder einer nicht hinreichend spezifizierten Fondsdokumentation die Voraussetzungen als Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 1b InvStG nicht erfüllten. Für diese Investmentfonds ist nach geltenden Recht ein Bestandsschutz bis zum Ende des Wirtschaftsjahres des Fonds vorgesehen, das nach dem 22. Juli 2016 endet. Der Referentenentwurf sieht nunmehr vor, dass das Ende des Bestandsschutzes einheitlich für alle bislang als Investment-



fonds qualifizierenden Anlagevehikel am 31.12.2017 endet. Insbesondere für Investmentfonds, deren Geschäftsjahr kurz nach Ablauf der bislang geltenden Bestandsschutzregelung endet, ist es somit wichtig, den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Blick zu behalten, um ggf. noch kurzfristig reagieren zu können.

Das neue Investmentsteuergesetz insgesamt soll zum 1.1.2018 in Kraft treten.

6. Vor 2018 in Kraft tretende Neuregelungen des bisherigen InvStG

Die Höchstbetragsberechnung zur Anrechnung der ausländischen Steuern soll an die geänderte Regelung des § 34c Abs. 1 EStG angepasst werden.

In der Bescheinigung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG soll der bescheinigende Berufsträger zukünftig angeben, ob er Anhaltspunkte für Gestaltungen gefunden hat, die der Steuerreduzierung, Steuerumgehung oder der Erzielung von unberechtigten Steuererstattungen auf Anlegerebene gedient haben. Dabei soll der Berufsträger keine rechtliche Wertung der Gestaltungen vornehmen und nicht entscheiden, ob ein Missbrauch im Sinne von § 42 AO vorliegt. Er soll aber verpflichtet werden, eine Beschreibung des vorgefundenen Sachverhalts zu geben, wenn es nahe liegt, dass die geschäftlichen Aktivitäten des Investmentfonds zumindest als Nebenzweck auch der Steuervermeidung oder der Erzielung ungerechtfertigter Steuervorteile gedient haben. Diese stark erweiterten Berichtspflichten sollen zudem durch einen Ordnungswidrigkeitstatbestand für die Berufsträger, welche die Besteuerungsgrundlagen bescheinigen, abgesichert werden. Mit einer Geldbuße bis zu 1 Mio EUR kann danach belegt werden, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig trotz vorliegender Fehler bescheinigt, dass die Besteuerungsgrundlagen den Regeln des deutschen Steuerrechts entsprechend oder trotz vorliegender Anhaltspunkte keine Angaben zu Gestaltungen des Investmentfonds macht. Diese Regelungen sollen als Übergangslösung Gestaltungsanreize mindern, die sich in der Übergangszeit daraus ergeben könnten, dass das bisherige Verfahren zur Fehlerkorrektur für

die Besteuerungsgrundlagen von Publikumsfonds ab 2018 nicht mehr angewendet werden kann. Stattdessen sollen die Unterschiedsbeträge zukünftig unmittelbar auf Anlegerebene angesetzt werden. Dazu müssen die Unterschiedsbeträge ausländischer Investmentfonds mit Angabe des betreffenden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger veröffentlicht werden (tun sie dies auf Verlangen des Bundeszentralamt für Steuern nicht innerhalb von zwei Monaten, veröffentlicht das BZSt diese eigenständig auf Kosten des Investmentfonds). Die Unterschiedsbeträge gelten im Veranlagungszeitraum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als zu- oder abgeflossen und zwar bei denjenigen Anlegern, die am letzten Tag des Fehler-Geschäftsjahres beteiligt waren. Es besteht eine Freigrenze von 499 EUR bis zu welcher der Steuerpflichtige die Unterschiedsbeträge in seiner Steuererklärung nicht angeben muss. Die Korrekturvorschriften für fehlerhafte Besteuerungsgrundlagen für Spezialfonds sollen entsprechend angepasst werden.

Zur Umsetzung des EuGH-Urteils in der Rechtssache „**van Caster und van Caster**“ wird steuerpflichtigen Anlegern, denen mangels Vorliegen einer Berufsträgerbescheinigung die Pauschalbesteuerung droht, die Möglichkeit des Nachweises der tatsächlichen Höhe der Einkünfte ermöglicht. Die Regelung ist wie schon die bisherige Verwaltungsregelung nach dem EuGH-Urteil in der Rs. „**Wagner-Raith**“ auf EU-Investmentfonds beschränkt. Die gesetzlichen Anforderungen an den Nachweis entsprechen weitgehend denen, die auch die Finanzverwaltung bereits heute fordert. Es wird also weiterhin ein vollständiger Nachweis erwartet; Schätzungen reichen nicht aus, um die Pauschalbesteuerung abzuwenden.

Besondere Anwendungsregelungen werden für die Neuregelung des Anrechnungshöchstbetrags (ab Veranlagungszeitraum 2015; bis 2014 besondere Fassung) und der Vermeidung der Pauschalbesteuerung (in allen noch nicht bestandskräftig festgesetzten Besteuerungsfällen) getroffen. Im Übrigen treten die Neuregelungen, also auch die neue bußgeldbewehrte Bescheinigungsverpflichtung, am Tag nach der Verkündung des InvStRefG im Bundesgesetzblatt in Kraft.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51

Fax +49 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52

Fax +49 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-53

Fax +49 211 946847-01

holger.hartmann@bepartners.pro



Alexander Skowronek

Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62

Fax +49 211 946847-01

alexander.skowronek@bepartners.pro